

Netzanschlussvertrag

für bestehenden mitteldruckseitigen Anschluss

zwischen

**REWAG Regensburger Energie- u.
Wasserversorgung AG & Co KG
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Registergericht Regensburg HRB 4236/1638**

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

**Firma
Familiennamen
Vorname
Straße
PLZ / Ort
Geschäftspartnernummer**

- nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt -

Präambel

Der Netzbetreiber unterhält ein Verteilernetz für Erdgas. Der Anschlussnehmer wird zu den Bedingungen dieses Vertrages an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen.

1. Vertragsdaten

- 1.1 Anschlussstelle: _____
- 1.2 Zählernummer:: _____
- 1.3 Zählpunkt: _____
- 1.4 Druckstufe Anschluss: Mitteldruck
- 1.5 Druckstufe Messung: Mitteldruck
- 1.6 Max. Vorhalteleistung: _____
- 1.7 Eigentumsgrenze: _____

2. Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2.2 Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas, die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

3. Entgelt/Baukostenzuschuss

- 3.1 Das Entgelt für die Erstellung des Hausanschlusses sowie der Baukostenzuschuss wurden vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber bereits bezahlt.
- 3.2 Sofern der Anschlussnehmer während der Laufzeit des Vertrages seine max. Vorhalteleistung erhöht, ist eine Erweiterung der Netzanschlusskapazität nach Maßgabe einer separaten vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer für die Erweiterung der Anschlussleistung weitere Netzanschlusskosten/Baukostenzuschuss in entsprechender Höhe verlangen.
- 3.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

4. Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- 4.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab Unterzeichnung in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.
- 4.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 11 der AGB Anschluss (Anlage 1). §314 BGB bleibt unberührt.
- 4.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 4.4 Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.
- 4.5 Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 4.6 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 23.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.
- 4.7 Der Anschlussnehmer ist berechtigt und bei Veräußerung seiner Anlage verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er wird jedoch von seiner vertraglichen Verpflichtungen nur frei, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Netzbetreiber der Übertragung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken erhoben werden können. Kommt der Anschlussnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht nach, ist dieser verpflichtet dem Netzbetreiber Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.rewag.de abgerufen werden können.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 5.3 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

- 5.4 Abreden außerhalb dieses Vertragstextes besteht nicht. Weitere Abreden sowie vertragsändernde und vertragsergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 5.5 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien insoweit außer Kraft, als sie den Anschluss des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers betreffen.
- 5.6 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Regensburg, den

....., den

REWAG Regensburger Energie- u.
Wasserversorgung AG & Co KG

Anschlussnehmer

Anlage

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers gem. 3.3 falls Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer nicht identisch sind.

Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer